

Governance and Nominations Committee Charter

Dieses Reglement wurde letztmals am 7. Februar 2019 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Abkürzungen

AC	Audit Committee
CC	Compensation Committee
CEO	Chief Executive Officer
CFCCC	Conduct and Financial Crime Control Committee
CS	Credit Suisse Group AG, beziehungsweise Credit Suisse AG
ExB	Executive Board
GNC	Governance and Nominations Committee
Gruppe	Credit Suisse Group AG und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
Präsident	Präsident des VR (sofern nicht anders angegeben)
RC	Risk Committee
Vize-Präsident	Vize-Präsident des VR
VR	Verwaltungsrat

Die in diesem Dokument verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dieses Dokument ergänzt die anwendbaren Bestimmungen des OGR.

1. Zweck und Befugnisse

Das GNC hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es berät den VR-Präsidenten und identifiziert und diskutiert wichtige Geschäftsangelegenheiten mit dem Ziel, dem VR frühzeitig diesbezügliche Informationen zu geben.
- Es nimmt sich der die Gruppe betreffenden Corporate Governance-Fragen an und erarbeitet für Gruppe Corporate Governance-Prinzipien sowie nach eigenem Ermessen weitere Corporate Governance-Dokumente und legt sie dem VR zur Genehmigung vor.
- Es bestimmt die Kriterien für die Auswahl neuer Kandidaten für VR-Mitgliedschaften.
- Es sucht, prüft und schlägt Kandidaten für den VR vor.
- Es beurteilt einmal jährlich die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder und unterbreitet seine Einschätzung dem VR zur abschliessenden Beurteilung.
- Es unterbreitet dem VR Vorschläge hinsichtlich Ernennung, Ersatz oder Entlassung des CEO, der Mitglieder ExB sowie anderer Positionen, die vom VR zu genehmigen sind.
- Es leitet die jährliche vom VR vorgenommene Beurteilung des Präsidenten, des CEO sowie der Mitglieder des ExB.
- Es überwacht die jährliche Selbstbeurteilung des VR.

Das GNC ist ermächtigt, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Untersuchungen durchzuführen oder in die Wege zu leiten und zu überwachen. Im Rahmen seiner hierin festgelegten Aufgaben ist das GNC ermächtigt, bei allen Mitarbeitenden der Gruppe die erforderlichen Informationen einzuholen sowie, ohne Genehmigung durch den VR, auf Kosten der Gruppe jegliche externe Beratungsdienste und Unterstützung durch Anwälte oder Berater in Anspruch zu nehmen.

Dem GNC obliegen alle weiteren gemäss anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen erforderlichen Aufgaben sowie weitere, die ihm bei Bedarf vom VR übertragen werden.

2. Mitglieder und Organisation

Der VR ernennt aus seinem Kreis die Mitglieder des GNC für eine Amtsdauer von einem Jahr. Dem GNC gehören der Präsident des VR, der ebenfalls Präsident des GNC ist, der Vize-Präsident sowie die Präsidenten des AC, des RC, des CC und des CFCCC sowie allfällige weitere vom VR ernannte Mitglieder an. Auch nicht unabhängige Personen können Mitglieder des GNC sein. Für ein Quorum müssen mindestens zwei Mitglieder des GNC anwesend sein. Das GNC ist ermächtigt, Unterkommissionen bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern zu gründen. Alle Mitglieder sollten mit den Corporate Governance-Themen der Gruppe vertraut sein.

Die Entschädigung der GNC-Mitglieder wird auf Empfehlung des CC vom VR bestimmt.

Der Sekretär des Verwaltungsrats ist ebenfalls Sekretär des GNC. Das GNC führt ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse. Es wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und an der nächsten Sitzung genehmigt.

Der Präsident hat für die ordnungsgemässe Kommunikation der Beschlüsse des GNC an die Geschäftsleitung zu sorgen.

3. Sitzungen

Das GNC hält regelmässige sowie, falls erforderlich, Ad-hoc-Sitzungen ab. Vor jeder Sitzung erstellt der Präsident eine diesen Richtlinien entsprechende Tagesordnung. Jedes Mitglied des VR oder des ExB kann Punkte für die Traktandenliste vorschlagen.

Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der CEO nimmt üblicherweise an den Sitzungen teil. Das GNC kann je nach Bedarf auch andere Mitglieder des ExB oder andere Mitarbeiter oder externe Berater der Gruppe an seine Sitzungen einladen oder um Präsentationen bitten.

4. Aufgaben und Pflichten

4.1 Beratung des Präsidenten des VR

- 4.1.1 Das GNC fungiert als beratende Kommission für den Präsidenten. Es identifiziert und diskutiert verschiedenste Themen und liefert dem VR und der Geschäftsleitung Informationen und Empfehlungen für die späteren Diskussionen im VR.
- 4.1.2 Unter gewissen Umständen kann der VR gewisse Aufgaben und Kompetenzen an das GNC delegieren, insbesondere wenn die Behandlung einer Angelegenheit durch den gesamten VR auf Grund zeitlicher Beschränkungen nicht möglich ist.
- 4.1.3 Mindestens einmal jährlich beurteilt das GNC Ziele, Traktanden und Arbeitsplan des VR.

4.2 Corporate Governance

- 4.2.1 Das GNC thematisiert die Gruppe betreffende Corporate Governance-Angelegenheiten.
- 4.2.2 Das GNC entwickelt Corporate Governance-Prinzipien sowie allfällige andere für die Gruppe angemessene Corporate Governance-Dokumente, unterbreitet diese dem VR zur Genehmigung und überprüft sie regelmässig.
- 4.2.3 Das GNC überprüft mindestens einmal im Jahr die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder und präsentiert seine Einschätzung dem VR zur abschliessenden Beurteilung.
- 4.2.4 Von Zeit zu Zeit, aber mindestens einmal jährlich, überprüft das GNC die Zusammensetzung der Kommissionen des VR und macht Empfehlungen.
- 4.2.5 Das GNC überprüft regelmässig die Reglemente und die Aktivitäten der Kommissionen auf Übereinstimmung mit Best Practice Anforderungen und gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und berät den VR diesbezüglich.

4.3 Identifikation und Vorschlag neuer VR-Mitglieder

- 4.3.1 Das GNC erstellt ein Anforderungsprofil für VR-Kandidaten, unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und anderer angemessener Faktoren. Darunter fallen beispielsweise Unabhängigkeit, Vielfalt, Alter, Qualifikationen, Führungserfahrung in Unternehmen und Organisationen ähnlicher Grösse, sowie das Ausmass, in dem das Fachwissen und die Erfahrung eines Kandidaten den VR und seine Kommissionen zu ergänzen und/oder unterstützen vermögen.
- 4.3.2 Das GNC ist für eine angemessene Nachfolgeplanung für den VR besorgt. Dabei berücksichtigt es das individuelle Anforderungsprofil, die Zusammensetzung des VR als Ganzes sowie die zu besetzenden Kommissionssitze.
- 4.3.3 Das GNC evaluiert Vorschläge des VR-Präsidenten, des CEO, der Mitglieder des VR oder von ausserhalb der Gruppe und unterbreitet dem VR Vorschläge betreffend Ernennung, Ersatz, Wiederwahl oder Abwahl von VR-Mitgliedern zur Vorlage an die Generalversammlung. Kandidaten, welche die Kriterien für eine Mitgliedschaft im VR nicht erfüllen, können vom GNC abgelehnt werden.

4.4 Ernennungen in die Geschäftsleitung

- 4.4.1 Das GNC schlägt dem VR die Ernennung, den Ersatz oder die Entlassung des CEO vor.
- 4.4.2 Auf Empfehlung des VR-Präsidenten oder des CEO unterbreitet das GNC dem VR Vorschläge für die Ernennung, den Ersatz oder die Entlassung von Mitgliedern des ExB.
- 4.4.3 Das GNC überprüft alle anderen vom Verwaltungsrat zu bewilligenden Ernennungen und unterbreitet diesem entsprechende Empfehlungen.
- 4.4.4 Das GNC prüft zusammen mit dem VR-Präsidenten und dem CEO die Nachfolgeplanung für ExB Positionen und erhält regelmässig Bericht über die Nachfolgepläne für Management-Positionen.

4.5 Leistungsbeurteilung

- 4.5.1 Das GNC leitet die jährliche Beurteilung der Leistungen des VR-Präsidenten, des CEO und der Mitglieder des ExB. Zur Beurteilung der Leistung des VR-Präsidenten übernimmt ein anderes Mitglied des GNC die Gesprächsleitung; der Präsident nimmt an der Besprechung seiner eigenen Leistung nicht teil.
- 4.5.2 Das GNC leitet die jährliche Selbstbeurteilung des VR.
- 4.5.3 Einmal jährlich setzt sich das GNC mit seiner eigenen Leistung auseinander.

4.6 Weitere Aufgaben des GNC

- 4.6.1 Das GNC informiert den VR über seine Aktivitäten und unterbreitet diesem gegebenenfalls angemessene oder erforderliche Empfehlungen.
- 4.6.2 Von Zeit zu Zeit überprüft das GNC die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem VR allfällige Änderungsvorschläge zur Genehmigung.



CREDIT SUISSE GROUP AG
Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)